

Vergaberichtlinien für den Zukunftspreis der Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Die Stadt Waidhofen a/d Ybbs hat sich mit dem einstimmig im Gemeinderat beschlossenen Stadterneuerungsleitbild 2015+ das Ziel gesetzt zu wachsen – bei Gästen aus Handel & Tourismus und in den Bereichen Arbeit und Wohnen. Daher ist eine zukunftsfähige Entwicklung unserer Gesellschaft ein vorrangiges politisches Ziel. Mit dem Zukunftspreis sollen Bevölkerung und Wirtschaft motiviert werden, nachhaltige Aktivitäten zu setzen und die Öffentlichkeit über beispielgebende Entwicklungen zu informieren. Personen, die zukunftsfähige Produkte, Dienstleistungen und Projekte umgesetzt haben, soll der Zukunftspreis verliehen werden.

Stiftungsgedanke

- 1) Die Stadt verleiht den Zukunftspreis zur Anerkennung und Würdigung von Maßnahmen und Projekten die in besonderer Weise zur zukünftigen Stadt- und Standortentwicklung beitragen.
- 2) Der Zukunftspreis wird höchstens einmal jährlich vergeben.
- 3) Für besondere auszeichnungswürdige Leistungen können Anerkennungspreise vergeben werden.

Preisträger

- 4) Der Preis kann an natürliche oder juristische Personen bzw. Gruppen verliehen werden. Verleihungen an mehrere Gruppen gleichzeitig oder Teilung des Preises sind nicht vorgesehen.
- 5) Der Preis soll vorrangig an ortsansässige oder in Waidhofen tätige Privatpersonen, Vereine, Verbände, Unternehmen, Schulen und sonstige Institutionen verliehen werden.
- 6) Dieselbe Person bzw. Gruppe kann den Zukunftspreis höchstens einmal erhalten.
- 7) Der Zukunftspreis kann nicht posthum verliehen werden.

Intention

- 8) Der Zukunftspreis strebt die Anerkennung und Förderung von Personen bzw. Gruppen an, die in besonderem Maße zur nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Stadt beigetragen haben.
- 9) Es soll besonderes Engagement mit starkem Bezug auf die Stadt bzw. die Region ausgezeichnet werden.

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Büro des Bürgermeisters

- 10) Dies ist dann der Fall, wenn die Leistungen und Verdienste außergewöhnlich, von erheblichem Engagement der/s Auszuzeichnenden geprägt, sowie der Stadt- und Standortentwicklung dienlich sind.
- 11) Der Zukunftspreis soll nicht unter sozialen Gesichtspunkten verliehen werden.

Auswahlverfahren

- 12) Eine Jury wählt in ihrer Sitzung aus einer Sammlung von Vorschlägen den möglichen Preisträger aus und legt ihre Entscheidung dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vor.

Vorschlag

- 13) Vorschlagsberechtigt ist jede/r Einwohner/in der Stadt Waidhofen a/d Ybbs.
- 14) Der Vorschlag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular, welches unter <http://waidhofen.at/online-formulare> und beim Bürgerservice erhältlich ist, einzureichen.
- 15) Eingereichte Vorschläge sollen insbesondere belegen, dass die vorgeschlagene Person bzw. Gruppe die Voraussetzungen nach den Ziffern 5-12 erfüllt.
- 16) Ein/e Vorschlagsberechtigte/r darf nur einen Vorschlag je Jahr unterbreiten. In den Vorjahren nicht berücksichtigte Vorschläge können in aufeinander folgenden Jahren weitere zweimal eingereicht werden.
- 17) Eine Eigenbewerbung ist weder für natürliche noch für juristische Personen bzw. Gruppen möglich.
- 18) Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten.
- 19) Die Sammlung der Vorschläge für den Zukunftspreis eines Jahres wird nach der Verleihung gelöscht und nicht für Vergaben künftiger Jahre herangezogen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Zukunftspreis in einem Jahr nicht verliehen wird.

Jury

21. Die Jury setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden der Jury, dem Leiter der Stabstelle Standortentwicklung, sowie fachkundigen Personen. Bürgermeister und Leiter der Stabstelle Standortentwicklung sind nicht stimmberechtigt.
22. Die Jurymitglieder erhalten bei der Sitzung die eingegangenen Vorschläge und prüfen diese. Aus der Vorschlagssammlung wählt die Jury ihren Vorschlag für den Zukunftspreis. Sie entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Büro des Bürgermeisters

23. Die Vorbereitung und die Ausführung der Juryentscheidungen obliegen dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
24. Die Juroren üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie entscheiden nach ihrer eigenen freien Überzeugung und sind an Weisungen nicht gebunden.
25. Über den Verlauf der Jurysitzung ist Verschwiegenheit zu bewahren. Ein Jurymitglied kann nicht mitwirken, wenn Befangenheit vorliegt.
26. Die Jury wird vom Gemeinderat für die jeweilige Legislaturperiode bestimmt.

Vergaben

27. Das Ergebnis der Sitzung der Jury wird dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorgelegt.
 28. Der Zukunftspreis wird im betreffenden Jahr nicht vergeben, wenn keine entsprechenden Vorschläge einlangen oder wenn der Stadtsenat den Vorschlag der Jury ablehnt.
 29. Die Verleihung wird öffentlich verlautbart und in einem würdigen Rahmen durchgeführt.
-